



Task Force Straftäter

Aufenthaltsbeendigung straffälliger Ausländer

Die Kernaufgabe der Task Force Straftäter (TFS) ist die Bündelung der interbehördlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer schnellen und konsequenten Aufenthaltsbeendigung erheblich straffälliger Ausländer.

Kommunale
und Zentrale
Ausländer-
behörden
Bayerns

Bayerische
Polizei

Unterbringungs-
behörden

BAMF

**Zentralstellen-
funktion
TFS**

Bundes-
polizei

Arbeitsbereich
Sicherheit des
ZUR

Fachgebiete
des LfAR

Bayerische
Justiz

In der Task Force Straftäter arbeiten neben einem Team aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen auch Verbindungsbeamte der Bayerischen Polizei interdisziplinär zusammen. Durch diese fachübergreifende Expertise und beste Vernetzung in die bayerische Behördenlandschaft ist eine optimale Aufgabenerfüllung sichergestellt.

Welche Fälle werden von der TFS bearbeitet?

Alle Fälle von Ausländern^{*}, die schwere Straftaten begehen, welche sich

- ▶ gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten
- ▶ bei Gewalt- und schweren Betäubungsmitteldelikten sowie
- ▶ bei sonstigen vergleichbar schwerwiegenden Delikten.

* § 2 Abs. 1 AufenthG, § 1 FreizügG/EU

Maßnahmenkatalog

- ▶ Koordinierung der Aufenthaltsbeendigung
- ▶ Initiierung und Begleitung von Fallkonferenzen
- ▶ Anstoßen von Priorisierungs- und Widerrufsverfahren durch das BAMF
- ▶ Initiierung und Begleitung von Ausweisungsverfahren
- ▶ Unterstützung bei der Identitätsklärung
- ▶ Auswertung polizeilicher Ereignismeldungen
- ▶ Anregung von Meldeauflagen und räumlichen Beschränkungen

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Am Hochfeldweg 20 (Gebäude 60)
85051 Ingolstadt
Präsidialbüro und Pressestelle
pressestelle@lfar.bayern.de

www.lfar.bayern.de

Druck:

Fortbildungsinstitut der
Bayerischen Polizei
Zwieselstraße 1
83404 Ainring

Redaktion, Satz und Layout:
Präsidialbüro und Pressestelle

Stand: Juni 2024